

- die Erzeugnisse und Leistungen, für die der Auftraggeber die Forschungsergebnisse einschließlich Konstruktionsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Die Betriebe haben bei Einzel- und Sonderfertigungen die hierfür anfallenden wirtschaftlich gerechtfertigten Forschungs- und Entwicklungskosten den Erzeugnissen grundsätzlich direkt zuzurechnen.

- 13.3. Durch die Bestimmungen der Ziff. 13.2. werden Festlegungen entsprechend den spezifischen Bedingungen der Bereiche und Industriezweige nicht ausgeschlossen, wie z. B.

- die Festlegung der Normative für Forschung und Entwicklung in absoluter Höhe je Mengeneinheit der Erzeugnisse,
- die Einbeziehung der Montageleistungen in die Bemessungsgrundlage der Normative für Forschung und Entwicklung (wenn hierfür Forschungs- und Entwicklungsthemen vorgegeben werden),
- die Anwendung der Methode der indirekten Zurechnung der Forschungs- und Entwicklungskosten bei Einzelfertigungen,
- die Ausgliederung von Ersatzteilen aus der Bemessungsgrundlage der Forschungs- und Entwicklungskosten.

Die erforderlichen Festlegungen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien zu treffen.

- 13.4. Den Industriepreisen sind die Kosten der Serienproduktion zugrunde zu legen. Die zusätzlichen Kosten, die ab Beginn der Produktion bis zum Erreichen des Kostenniveaus der Serienproduktion anfallen, sowie die Kosten, die vor Inbetriebnahme eines neu errichteten Betriebes oder Betriebsteiles entstehen und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Inbetriebnahme erforderlich sind (§ 7 der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten [GBl. II Nr. 78 S. 690]), sind als Anlaufkosten in geplanter Höhe gesondert zu erfassen. Soweit diese Kosten aus Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren sind, werden sie bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation durch die kalkulationsfähigen Normative für Forschung und Entwicklung abgegolten. Sind bei der Festlegung der kalkulationsfähigen Normative für Forschung und Entwicklung Anlaufkosten nicht mit einbezogen worden, so ist dies den Herstellern bekanntzugeben. Diese Kosten sind durch die Hersteller wie Vorleistungen zu erfassen, zeitlich abzugrenzen und in der Kalkulation gesondert auszuweisen.

- 13.5. Liegen die Selbstkosten einzelner Betriebe erheblich über dem Durchschnitt der Betriebe, die Erzeugnisse der gleichen Erzeugnisgruppe hersteilen, und werden die Industriepreise als Kostenpreise gebildet, so können die gemäß Ziff. 13.1. vorzugebenden Normative in differenzierter Höhe festgelegt werden. Die Differenzierung der Normative hat so zu erfolgen, daß sich aus der höheren Bemessungsgrundlage der in einem Prozentsatz aus-

gedrückten Normative für Forschung und Entwicklung keine überhöhten Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik ergeben.

14. Kosten für die Benutzung von Neuerungen, Erfindungen, Geschmacksmustern sowie für schutzrechtliche Maßnahmen

- 14.1. Die Vergütungen für Neuerungen und Erfindungen, die Vergütungen für Leistungen bei der Überleitung von Neuerungen und Erfindungen sowie die den Neuerern zu erstattenden Aufwendungen nach der Neuererverordnung und ihren Durchführungsbestimmungen* sind nur insoweit kalkulationsfähig, als sie zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen sind (d. h. nicht aus zweckbestimmten Fonds).

- 14.2. Die gemäß Ziff. 14.1. kalkulierbaren Vergütungen usw. sind über Vorleistungen abzugrenzen, wenn sich für das Jahr, in dem ihre Zahlung erfolgt, eine zu starke Kostenbelastung ergeben würde.

- 14.3. Die Betriebe haben Lizenzkosten (Lizenzgebühren) für Ausschließungspatente bis zu der Höhe zu kalkulieren, in der sie "vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik befürwortet werden. Sind Lizenzgebühren in ihrer Höhe nach der produzierten Menge oder nach anderen Kriterien gestaffelt, so kalkulieren die Betriebe grundsätzlich den für die voraussichtliche Produktionsmenge anzuwendenden Satz.

- 14.4. Die Betriebe sind berechtigt, Lizenzkosten (Lizenzgebühren) für schutzfähige Geschmacksmuster bis zu der Höhe zu kalkulieren, in der sie vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen befürwortet werden. Die Bestimmungen der Ziff. 14.3. sind entsprechend anzuwenden. Die Betriebe sind nicht berechtigt, ein kalkulatorisches Entgelt für eigene Geschmacksmuster zu verrechnen.

- 14.5. Die Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten und für andere schutzrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme von Ausschließungspatenten sind kalkulierbar, soweit in den Betrieben ein Fonds Wissenschaft und Technik nicht gebildet wird.

- 14.6. Haben die Betriebe zum Zeitpunkt der Aufstellung einer Kalkulation die Erteilung eines Patentes beantragt, so können sie bei entsprechendem Nachweis einen kalkulatorischen Betrag zur Abgeltung der Erfinderleistung in die Kalkulation aufnehmen, soweit die hierfür anfallenden Kosten nicht aus zweckbestimmten Fonds zu finanzieren sind. Wird das Patent nicht erteilt, so sind die Betriebe verpflichtet, das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu unterrichten. Bei Industriepreisen, die von den Betrieben selbständig als Kostenpreise eingestuft werden, sind die Betriebe verpflichtet, eine sofortige Korrektur des Industriepreises vorzunehmen.

* Zur Zeit gelten die Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung - Neuererverordnung — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11).